

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2014

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU in Bezug auf die Gebiete in Litauen, Lettland und Estland, die wegen der Afrikanischen Schweinepest Beschränkungen unterliegen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 5583)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/513/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission ⁽⁴⁾ sind tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten festgelegt. Im Anhang des genannten Beschlusses sind bestimmte Gebiete abgegrenzt und aufgeführt, die nach ihrem Risikoniveau in Bezug auf die Seuchenlage eingestuft wurden. Diese Liste umfasst bestimmte Gebiete in Italien, Polen, Litauen und Lettland.
- (2) Seit dem 26. Juni 2014 ist Afrikanische Schweinepest in Wild- und Hausschweinen in Lettland bestätigt. Die wahrscheinliche Quelle für die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest sind benachbarte Drittländer, die einen Ausbruch der Seuche gemeldet haben. Mehrere Ausbrüche bei Hausschweinen wurden nahe der lettischen Grenze zu Drittländern gemeldet, und es wurden Fälle bei Wildschweinen im selben Gebiet, bis zu 30 km von der Grenze entfernt, festgestellt. Außerdem wurden mehrere Ausbrüche bei Hausschweinen und einige wenige Fälle bei Wildschweinen in Lettland nahe der Grenze zu Estland gemeldet. Auch aus Litauen wurden neue Fälle gemeldet, insbesondere ein Ausbruch in einem Schweinehaltungsbetrieb im Osten des Landes.
- (3) Bei der Bewertung des Risikos durch die Tierseuchenlage in Litauen, Lettland und benachbarten Drittländern sollte die aktuelle epidemiologische Situation berücksichtigt werden. Um gezielte tierseuchenrechtliche Maßnahmen durchzuführen und die Ausbreitung der Seuche zu verhindern sowie jede unnötige Störung des Handels innerhalb der Union und ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel mit Drittländern zu vermeiden, sollte die Unionsliste der Gebiete, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/178/EU unterliegen, geändert werden, indem die derzeitige Tierseuchenlage in Bezug auf diese Krankheit in Litauen und Lettland berücksichtigt wird.
- (4) Es ist daher notwendig, den Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU zu ändern und die einschlägigen Gebiete in Litauen, Lettland und Estland aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2014/178/EU der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 47).

- (5) Der Durchführungsbeschluss 2014/178/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2014/178/EU wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 2014

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU wird wie folgt geändert:

1. Teil I erhält folgende Fassung:

a) Der Eintrag zu Lettland wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„3. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

Der gesamte Bezirk Mazsalaca.

Der gesamte Bezirk Aloja.

Der gesamte Bezirk Kocēni und die Stadt Valmiera.

Der gesamte Bezirk Priekule.

Im Bezirk Rauna die Gemeinde Rauna.

Der gesamte Bezirk Smiltene.

Der gesamte Bezirk Ape.

Im Bezirk Ludza die Gemeinden Cirma, Pureņi, Ņukši, Isnauda, Pilda, Nirza und Briģi.

Der gesamte Bezirk Cibla.

Im Bezirk Rēzekne die Gemeinden Stoļerova, Griškāni, Čornaja, Lūznava, Malta, Feimaņi, Silmala, Ozolaine, Ozolmuiža und Sakstagala.

Im Bezirk Viļāni die Gemeinden Sokolki und Viļāni.

Im Bezirk Riebiņi die Gemeinden Riebiņi, Rušona, Silajāņi, Galēni und Stabulnieki.

Der gesamte Bezirk Preiļi.

Im Bezirk Līvāni die Gemeinde Sutri.

Der gesamte Bezirk Vārkava.

Im Bezirk Daugavpils die Gemeinden Dubna, Višķi, Ambeļi, Biķernieki, Naujene, Saliena, Vecsaliena, Skrudaliena, Demene, Laucesa, Tabore, Maļinovas, Kalupe und Vabole.“

b) Folgender Eintrag zu Estland wird angefügt:

„4. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

Im Kreis Viljandi die Gemeinden Karksi und Abja (einschließlich der Stadt Moisakula).

Im Kreis Valga die Gemeinden Põdrala, Helme, Puka, Hummuli, Öru, Palupera, Otepää, Tõlliste, Karula, Taheva und Sangaste und die Städte Valga und Tõrva.

Im Kreis Võru die Gemeinden Urvaste, Antsla, Mõniste und Varstu.“

c) Der Eintrag zu Litauen wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

„1. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

Im Bezirk Marijampolė die Gemeinden Kalvarija, Marijampolė und Kazlų Rūda.

Im Bezirk Kaunas die Gemeinden Prienai und Birštonas.

Im Bezirk Vilnius die Gemeinden Trakai und Elektrėnai, die Stadtgemeinde Vilnius sowie Vilnius und Švenčionys.

Im Bezirk Utena die Gemeinden Molėtai, Utena, Zarasai und Visaginas.“

2. In Teil II wird der Eintrag zu Lettland durch folgenden Eintrag ersetzt:

„3. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

Der gesamte Bezirk Rūjiena.

Im Bezirk Naukšēni die Gemeinde Ķoņi.

Im Bezirk Burtnieki die Gemeinden Vecate, Matīši, Burtnieki und Valmiera.

Der gesamte Bezirk Beverīna.

Im Bezirk Valka die Gemeinden Vijiems und Zvārtava.“

3. Teil III erhält folgende Fassung:

„TEIL III

1. **Italien**

Die folgenden Gebiete in Italien:

Das gesamte Gebiet Sardiniens.

2. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

Der gesamte Bezirk Zilupe.

Im Bezirk Ludza die Gemeinden Rundēni und Istra.

Im Bezirk Rēzekne die Gemeinden Puša, Mākoņkalns und Kaunata.

Der gesamte Bezirk Dagda.

Der gesamte Bezirk Aglona.

Der gesamte Bezirk Krāslava.

Im Bezirk Valka die Gemeinden Kārķi, Ērgeme und Valka.

Der gesamte Bezirk Strenči.

Im Bezirk Burtnieki die Gemeinden Ēvele und Rencēni.

Im Bezirk Naukšēni die Gemeinde Naukšēni.

3. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

Im Bezirk Utena die Gemeinde Ignalina.“
